

(b) In Absatz 2, Ziffer 3, wird der Gesamtbetrag der für Sonderausgaben zulässigen Abzüge, für den Steuerpflichtigen selbst auf RM 300.— im Jahr herabgesetzt. Dazu kommen je RM 300.— im φ Jahr für seine Ehefrau und jeden Angehörigen im Sinne des § 10, Ziffer 3—6, des Steueranpassungsgesetzes.

ARTIKEL XII

Veräußerung von Betrieben

Gewinne, die aus der Veräußerung von Betrieben, von Aktien oder von Geschäftsanteilen an Gesellschaften jeder Art erzielt werden, sind, unbeschadet der Höhe dieser Gewinne, in das steuerpflichtige Reineinkommen einzubegreifen, sofern diese Gewinne unter die Paragraphen 14, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes fallen. Die in den § 14, Absatz 2, § 16, Absätze 4 und 5, § 17, Absätze 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Steuerbefreiungen werden aufgehoben.

ARTIKEL XIII

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Jeder, der einen Mietzins bezahlt, oder irgendeine Zahlung auf Grund eines Vertrages über Land, Häuser oder andere Immobilien leistet, hat dem zuständigen Finanzamt vierteljährlich eine besondere Erklärung abzugeben, aus der die gezahlten Beträge und die Zahlungsempfänger ersichtlich sind.

ARTIKEL XIV

Außerordentliche Einkünfte

1. Außergewöhnliche Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt (§ 34, (2) Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes), unterliegen der Einkommensteuer zu den auf anderes Einkommen anwendbaren Sätzen. Zum Zwecke der Einkommensteuerveranlagung können diese außerordentlichen Einkünfte auf die Jahre verteilt werden, in deren Verlauf sie erzielt wurden, und als Einkommen eines jeden dieser Jahre angesehen werden, vorausgesetzt, daß die Gesamtverteilung drei Jahre nicht überschreitet.
2. Gewinne, die aus Veräußerungen im Sinne der Paragraphen 14, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes stammen (d. h. gewisse Gewinne aus der Veräußerung von Betrieben, Liegenschaften, Wertpapieren, Anteilscheinen oder Schuldverschreibungen) werden nicht mehr als außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 des genannten Gesetzes angesehen, sondern unterliegen der Einkommensteuer zu den auf andere Einkünfte anwendbaren Sätzen.
3. Paragraph 34 des Einkommensteuergesetzes wird entsprechend geändert.